

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Großer Teichelberg“**

vom 08. Januar 1996 (RABl S. 3)

Auf Grund von Art.7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 1 km südlich der Ortschaft Pechbrunn am Süd- und Osthang des Großen Teichelberges gelegenen Laubmischwaldkomplexe werden unter der Bezeichnung „Großer Teichelberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 114,8 ha) liegt in der Gemarkung Pechbrunn der Gemeinde Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:10.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die vorhandenen und u.a. im Naturwaldreservat „Gitschger“ gelegenen buchenwald- und edellaubholzreichen Block- und Hangschuttwaldgesellschaften auf Basalt in ihrem Umfang und ihrer naturnahen Ausprägung zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum Steinwald seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen und Störungen von diesen fernzuhalten,
4. den Bodenwasserhaushalt des Standortes, die Bodenbeschaffenheit sowie die kleinräumig wechselnden Standortverhältnisse und damit die Standortqualität zu sichern,
5. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes zu ermöglichen und wissenschaftlich zu beobachten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen. Quellaustritte, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pestizide auszubringen sowie zu düngen,
10. der Jagd dienende Einrichtungen, ausgenommen Ansitzleitern, anzubringen,
11. in dem in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 gekennzeichneten Bereich forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen,
12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
13. Kahlschläge oder Rodungen vorzunehmen, sowie Nadelhölzer – ausgenommen die Tanne – und nicht standortheimische Gehölzarten einzubringen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu

verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer zu machen, zu grillen,

17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der vom zuständigen Landratsamt zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der von dem zuständigen Landratsamt markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
5. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen abzuhalten.

§ 5**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ausschließlich in dem in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 gekennzeichneten Abschnitt mit dem Ziel
 - a) die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen,
 - b) Totholz auf den Flächen zu belassen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 11, 12 und 13,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalenwild sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 14,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, der Kennzeichnung des Naturwaldreservates „Gitschger“ dienen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Tirschenreuth erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
6. von den Forstbehörden veranlasste wissenschaftliche Untersuchungen im Naturwaldreservat „Gitschger“.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 08. Januar 1996
Regierung der Oberpfalz

Metzger
Regierungspräsident